

Richtlinien der Arbeitsgruppe Herzschrittmacher und Elektrophysiologie der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie

Die Arbeitsgruppe Herzschrittmacher und Elektrophysiologie ist eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und entspricht ihren diesbezüglichen Statuten (1).

1. Zweck

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe sind Koordination und Fortbildung auf dem Gebiet der Schrittmacher- und Defibrillatorbehandlung und der Elektrophysiologie in der Schweiz (1). Die Qualitätsförderung auf diesem Gebiet ist eine zentrale Aufgabe der Arbeitsgruppe.

Über Delegierte, die vom Arbeitsausschuss gewählt werden, wird die Zusammenarbeit mit der European Working Group Cardiac Pacing (EWGCP) und der European Working Group Arrhythmia and Electrophysiology gewährleistet.

2. Zusammensetzung

Mitglieder: Die Arbeitsgruppe besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann mindestens je ein Repräsentant aller in der Schweiz auf dem Gebiet tätigen Kliniken, Spitäler und Institute aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder müssen zusätzlich

- einen Spezialarztstitel FMH in Kardiologie, Herz- und Thorax- und Gefässchirurgie, allgemeine Chirurgie oder Pädiatrie besitzen
- die Anforderungen der ärztlichen Weiterbildung und Fortbildung, sowie die Aktivitätskriterien gemäss den publizierten Richtlinien (2) erfüllen.
- ihr Aufnahmegesuch einen Monat vor der jährlichen Geschäftssitzung dem Präsidenten schriftlich oder per Anmeldeformular im Internet einreichen.

Als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können Medizinalpersonen oder Techniker aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Schrittmacherbehandlung und Elektrophysiologie tätig sind, aber nicht einer auf dem Gebiet handelnden Firma angehören.

Die Kandidaten beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich mit Unterstützung zweier Mitglieder (Paten) beim Präsidenten oder per Anmeldeformular im Internet, einen Monat vor der Geschäftssitzung.

Die Aufnahmegesuche werden vom Vorstand geprüft. Die Aufnahme erfolgt mit einem Mehr von 2/3 der an der Geschäftssitzung der Arbeitsgruppe anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Geschäftssitzung

Jedes Jahr findet in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung eine Geschäftssitzung statt, zu der nur die ordentlichen und die ausserordentlichen Mitglieder Zutritt haben.

4. Vorstand

Er setzt sich aus einem Repräsentanten jeder Universitätsklinik und zwei Repräsentanten nicht universitärer Kliniken resp. Spitäler, sowie nach Bedarf einem technischen Beisitzer zusammen. Der Arbeitsausschuss wird alle 4 Jahre von der Vollversammlung gewählt resp. bestätigt. Er tätigt die laufenden Geschäfte, organisiert die Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgruppe und erhebt die Schweizerische Schrittmacherstatistik. Die Sitzungen werden von einem als Sekretär bestimmten Mitglied protokollarisch festgehalten.

5. Präsident

Er wird vom Arbeitsausschuss vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Zu seinen Aufgaben gehört der Kontakt zur Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie sowie zu den entsprechenden europäischen Arbeitsgruppen. Bei Bedarf wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

6. Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der designierte Nachfolger des Präsidenten und wird von der Vollversammlung gewählt. Er vertritt den Präsidenten.

7. Finanzen

Die Arbeitsgruppe unterhält eine eigene Kasse, die von einem Mitglied des Ausschusses verwaltet wird. Die Kasse dient der Finanzierung der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe. Der Jahresabschluss ist zur Prüfung den Rechnungsrevisoren der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie vorzulegen.

8. Allgemeines

Diese Richtlinien treten nach Annahme durch die Vollversammlung der Arbeitsgruppe anlässlich der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie am 29.3.2001 in Kraft. Änderungen müssen dem Arbeitsausschuss beantragt und von der Vollversammlung beschlossen werden.

Der Sekretär:
PD Dr. S. Osswald

Der Präsident:
Dr. Jean Luc Crevoisier

Grundlagen:

1. Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie.
2. Richtlinien zur Therapie von Herzrhythmusstörungen mit Herzschrittmachern, implantierbaren Defibrillatoren und percutaner Katheterablation, Kardiologische Medizin 2000: 3. 65-71.